

## Aus dem Bezirksgericht Zürich

### Drei Freisprüche im Fall «Eldar S.»

#### Trotz unrechtmässigen Schlägen keine Strafe für zwei Stadtpolizisten

Einer von zwei angeklagten Stadtpolizisten schlug unrechtmässig auf Eldar S. ein. Zu dieser Erkenntnis ist Einzelrichter Peter Schächli in seinem Urteil gelangt. Weil die Schläge aber nicht heftig waren, ist dieser Polizist ebenso freigesprochen worden wie sein Kollege und der ebenfalls angeklagte Eldar S. Der Fall wird ans Obergericht weitergezogen.

-yr. Zwei Wochen nach der Hauptverhandlung sind am Freitag die schriftlich begründeten Urteile im Fall «Eldar S.» veröffentlicht geworden. Peter Schächli, Einzelrichter am Bezirksgericht Zürich, hat alle drei Angeklagten freigesprochen: die zwei Stadtpolizisten vom Vorwurf der Körperverletzung und des Amtsmissbrauchs, Eldar S. ebenfalls vom Vorwurf der Körperverletzung sowie von der Hinderung einer Amtshandlung. Es ist absehbar, dass das vorliegende Urteil noch nicht der Schlusspunkt jenes publizitätsträchtigen Vorfalls ist, der inzwischen fast vier Jahre zurückliegt. So hat der Rechtsvertreter von Eldar S. unmittelbar nach der Veröffentlichung des Urteils den Weiterzug des Urteils an das Obergericht angekündigt. Die Vertreter der beiden Polizisten liessen es noch offen, ob sie den Freispruch von Eldar S. anfechten wollen.

#### Unterteilung in zwei Phasen

In seiner Urteilsbegründung hat Einzelrichter Schächli das umstrittene Geschehen vom 21. April 2002 in Zürich 6 in zwei Phasen unterteilt. Die erste Phase spielte sich auf dem Weinbergfussweg ab, wo die zwei zivilen Drogenfahnder den damals 20-jährigen Bosnier kontrollieren wollten. Die Polizisten gingen davon aus, dass es sich um einen flüchtigen Drogenhändler handle. Eldar S. seinerseits glaubte, von zwei Rechtsextremen angegriffen zu werden. In der Folge kam es gegenseitig zu Schlägen, in erster Linie mit den Fäusten, aber auch mit der defekten Dose eines Pfeffersprays. Die Schläge in dieser Phase der Auseinandersetzung gestehen die zwei Polizisten ein. Angesichts der heftigen Gegenwehr von Eldar S. gelten diese Schläge aber als verhältnismässig und waren nicht Teil der Anklage.

#### Keine Körperverletzung, nur Tötlichkeit

Die zweite Phase spielte sich auf einem Vorplatz der Liebfrauenkirche ab, wo die Polizisten einen Arm von Eldar S. mit einer Handschelle an ein Geländer fesselten. Um auszuschliessen, dass der Gefesselte mit der freien Hand nach einer Waffe griff, wollten sie auch den zweiten Arm am Geländer festmachen. Für diesen Teil der Auseinandersetzung gibt es drei Augenzeugen. Zwei von ihnen sprachen von Schlägen eines Polizisten gegen Eldar S.,

einer sah nichts. Übereinstimmend bestätigten aber alle drei Augenzeugen die Aussage der zwei Polizisten, wonach einer von ihnen abseits vom Geschehen per Funknotruf Verstärkung angefordert habe.

Folglich können die Schläge in dieser für das Urteil entscheidenden Phase nur einem Polizisten angelastet werden. Einzelrichter Schächli kommt zur Erkenntnis, dass dieser eine Polizist tatsächlich geschlagen hat - aber nicht hart und heftig, sondern «unspektakulär mit höchstens geringfügigen Folgen». Hierzu wird im Urteil einer der drei Augenzeugen zitiert, wonach der schlagende Polizist verzweifelt gewirkt habe und zu Eldar S. gesagt habe, er solle doch endlich ruhig sein, wenn er nicht geschlagen werden wolle.

#### Genugtuungszahlung für die Polizisten

Jedenfalls sei es nicht erwiesen, dass die bei Eldar S. festgestellten Verletzungen genau von jenen Schlägen stammten, die der eine Polizist unrechtmässig ausgeteilt habe. Etwas abenteuerlich wirkt der Nachschub, die Verletzungen könnten Eldar S. auch erst in der Urania-Hauptwache zugefügt worden sein - jenes separate Verfahren ist nämlich eingestellt worden. Zugunsten des angeklagten Polizisten müsse angenommen werden, heisst es im Urteil, mit den unrechtmässigen Schlägen sei keine Körperverletzung begangen worden, sondern höchstens eine Tötlichkeit. Eine Tötlichkeit ist aber erstens nicht angeklagt und wäre zweitens bereits verjährt.

Der Freispruch für Eldar S. wird im Urteil mit der sogenannten Putativnotwehr begründet. Er habe sich in einem Sachverhaltsirrtum befunden, weil er geglaubt habe, angegriffen zu werden. Während Eldar S. keine Genugtuung zugesprochen wird, erhalten die beiden Stadtpolizisten im Alter von 35 und 36 Jahren je 3000 Franken. Einzelrichter Schächli begründet dies mit dem breiten Medienecho, in dem vorwiegend von «prügelnden Polizisten» die Rede war. Dies stelle eine schwere Verletzung der Persönlichkeit dar, die mit der befreienden Wirkung des Freispruchs nicht in genügendem Masse aufgehoben werde.